

Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten des Landesamtes für Denkmalpflege

Der Kläger wurde verpflichtet, dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig–Holstein Anwaltskosten in Höhe von DM 609.- zu erstatten.

Aus den Gründen

Nach § 162 Abs. 2 VwGO sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines Rechtsbeistandes stets erstattungsfähig. In den Schriftsätzen vom 26.11.1999 und 17.12.1999 führt der Klägerprozessbevollmächtigte aus, dass die außergerichtlichen Kosten des beklagten Amtes als nicht erstattungsfähig zurückzuweisen seien, da es sich in dieser Angelegenheit um eine Routineangelegenheit handle, in der sich die Behörde durch einen eigenen Beamten hätte vertreten lassen können. Demnach seien diese Kosten nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO als nicht erstattungsfähig anzusehen.

Der grundsätzliche Ansatz des Klägers ist nicht unbestritten (vgl. Beschluss des VG Schleswig vom 9.11.1999, 12 A 110/97). Nach herrschender Auffassung sind auch die Kosten eines von einer Behörde beauftragten Rechtsanwalts grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. Entscheidung des OVG NW vom 23.11.1998, 4 E 659/98). Voraussetzung hierfür ist, dass die Hinzuziehung des Rechtsanwalts nicht gegen Treu und Glauben verstößt, insbesondere nicht offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen (s. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Auflage 1998, § 162 Erl. 10). Die Klage des Klägers wurde 1994 eingereicht. Das beklagte Amt hat sich zunächst durch einen eigenen Beamten vertreten lassen. Erst nach dessen Versetzung hat es sich im Jahre 1996 eines Rechtsanwaltes bedient, da es nun einen neuen in Denkmalpflege erfahrenen Rechtskundigen benötigte. Die Kosten wurden somit nicht hervorgerufen, um dem Gegner zu schaden, sondern um weiterhin den Prozess führen zu können. Der Rechtsstreit hat sich noch bis 1999 hingezogen. Ein Zeitraum von fast fünf Jahren spricht nicht unbedingt für eine Routineangelegenheit. Zusätzlich bedarf es spezieller Kenntnisse in Denkmalpflege, um das Verfahren durchzuführen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass öffentlich–rechtliche Körperschaften auch dann, wenn sie selbst über rechtskundiges Personal verfügen, grundsätzlich einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung betrauen und Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten verlangen dürfen (s. Kopp/Schenke aaO).

Aus diesen Gründen ist eine Festsetzung möglich.

Anmerkung Dieter J. Martin

Im Zuge jener Sparmaßnahmen, deren Sinn zumindest „unter dem Strich“ zweifelhaft bleiben muss, haben viele Fachämter für Denkmalpflege und Archäologie ihr Verwaltungspersonal ausgedünnt. Einige Landesämter haben keinen juristischen Sachbearbeiter mehr, andere behelfen sich mit Referendaren oder Zeitverträgen. Dass die Qualität der Arbeit infolge dessen leiden muss, ist offensichtlich. Andere Landesämter und Bescheinigungsbehörden haben kein ausgebildetes Personal für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben; über Beanstandungen seitens der Rechnungsprüfer darf man sich nicht wundern.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat „einen in Denkmalpflegefragen erfahrenen Rechtskundigen“ als Anwalt gefunden. Solche Spezialisten sind rar, das Land ist zu beglückwünschen. Ob der in Schleswig–Holstein gefundene Ausweg, sich außerhalb der Behörde Sachverstand auszuleihen, die Lösung der Zukunft sein wird?